

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 11 folgender Eintrag eingefügt:
„Lehrplanautonomie 11a“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 16 folgender Eintrag eingefügt:
„Ortsungebundener Unterricht 16a“
3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum IV. Hauptstück:
„Schulerhaltung, Teilrechtsfähigkeit, Schulverwaltung, Schulaufsicht“
4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum 1. Abschnitt des IV. Hauptstückes:
„Gründung, Erhaltung, Auflassung und Teilrechtsfähigkeit von öffentlichen Berufs- und Fachschulen“
5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 75 folgender Eintrag eingefügt:
„Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union 75a“
6. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag
„Kundmachung von Verordnungen 100“.
Der Eintrag zum bisherigen § 100a erhält die Bezeichnung § 100.
7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Lehrplanautonomie

- (1) Die Berufs- und Fachschulen sind berechtigt, innerhalb des im Lehrplan und in der Stundentafel für den Wahlpflichtgegenstand festgelegten Rahmens schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Dieser Rahmen ist derart abzugrenzen, dass einerseits die aufgrund des allgemeinen Bildungszieles der Berufs- bzw. Fachschulen zwingend erforderlichen Lehrplaninhalte nicht geschmälert werden und andererseits den Schulen ein ausreichender Freiraum zur Verwirklichung bestimmter ausbildungsmäßiger Schwerpunkte verbleibt.

- (2) Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben den Ausbildungserfordernissen an der betreffenden Schule, die sich insbesondere aufgrund der regionalen Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft bzw. des ländlichen Raumes ergeben, Rechnung zu tragen.

- (3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 63).

- (4) Der Beschluss nach Abs. 3 und die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind vom Schulleiter durch Anschlag an der Schule oder durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage während zweier Wochen kundzumachen, wobei der Beginn und das Ende der Kundmachung dauerhaft nachvollziehbar sein müssen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen treten mit dem Beginn des auf ihren Anschlag folgenden Unterrichtsjahres in Kraft. Sie sind an der Schule zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

- (5) Der Schulleiter hat die vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen vor der Kundmachung der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Schulbehörde nicht nach Abs. 6 untersagt.

- (6) Die Schulbehörde hat schulautonome Lehrplanbestimmungen binnen vier Wochen zu untersagen, soweit diese
- a) den im Lehrplan oder den in der Stundentafel für den Wahlpflichtgegenstand festgelegten Rahmen (Abs. 1) überschreiten,
 - b) berechnigte Interessen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechnigten verletzen,
 - c) einen zusätzlichen Bedarf an Lehrerwochenstunden bewirken oder
 - d) im Hinblick auf die räumlichen, personellen oder ausstattungsmaßiigen Voraussetzungen an der betreffenden Schule nicht durchgeführt werden können.“

8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Ortsungebundener Unterricht

- (1) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülern am gleichen Ort.
- (2) Ortsungebundener Unterricht ist insbesondere zulässig, wenn dies
1. aufgrund von Lehrplanbestimmungen vorgesehen oder aus Anlässen des schulischen oder öffentlichen Lebens, aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder
 2. aufgrund
 - a. der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,
 - b. von Katastrophenfällen,
 - c. von im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, wie beispielsweise des Infektionsgeschehens der Gesellschaft, des Bundeslandes, der Region oder des Schulstandortes, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, notwendig ist und andere Maßnahmen erfolglos blieben oder nicht ausreichen.

(3) Der ortsungebundene Unterricht kann durch die Schulleitung festgelegt werden und ist der Schulbehörde mitzuteilen. Nach Ablauf des von der Schulleitung festgelegten Zeitraumes für den ortsungebundenen Unterricht ist der Präsenzunterricht wiederaufzunehmen.“

9. § 18 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Religion oder Ethik, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, Informationstechnologie, Lebenskunde, Bewegung und Sport“

10. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Religion oder Ethik, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Informationstechnologie, Bewegung und Sport“

11. Die Überschrift zum IV. Hauptstück lautet:

„Schulerhaltung, Teilrechtsfähigkeit, Schulverwaltung, Schulaufsicht“

12. Die Überschrift zum 1. Abschnitt des IV. Hauptstückes lautet:

„Gründung, Erhaltung, Auflassung und Teilrechtsfähigkeit von öffentlichen Berufs- und Fachschulen“

13. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union

(1) Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen am Förderprogramm gemäß der Verordnung (EU) 2021/817 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.

1288/2013, ABl. Nr. L 189 vom 28.5.2021, und an daran anschließenden Folgeprogrammen teilzunehmen, und zwar durch

1. Antragstellung im Rahmen von Ausschreibungen,
2. Abschluss von Finanzvereinbarungen mit der nationalen Erasmus+-Agentur und mit der für Erasmus+ zuständigen Exekutivagentur der Europäischen Kommission,
3. eigenständige Wahrnehmung der sich aus der Verordnung (EU) 2021/817 und daran anschließenden Folgeprogrammen sowie den Finanzvereinbarungen gemäß Z 2 für teilnehmende Einrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten,
4. Annahme von Förderungen und Weiterleitung dieser Förderungen oder von Teilen dieser an Begünstigte oder andere teilnehmende Einrichtungen sowie eigenständige Verfügung über diese Förderungen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/817 und daran anschließender Folgeprogramme und
5. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der unter Z 1 bis 4 genannten Aufgaben.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch den Schulleiter vertreten. Dieser kann sich von einer von ihm zu bestimmenden geeigneten Lehrperson vertreten lassen.
- (3) Auf Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung.
- (4) Im Rahmen der Tätigkeiten einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gebaren. Dem Schulerhalter ist jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und sind ihm Auskünfte zu erteilen.

- (5) Bei Auflassung der Schule ist allenfalls vorhandenes Vermögen, insoweit dies die Verordnung (EU) 2021/817 und daran anschließende Folgeprogramme vorsieht, an die nationale Erasmus+-Agentur oder die für Erasmus+ zuständige Exekutivagentur der Europäischen Kommission zurückzuführen; ist dies nicht vorgesehen, geht das Vermögen auf den Schulerhalter über. Dieser hat als Träger von Privatrechten die Geldmittel ihrer Bestimmung zuzuführen und Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.
- (6) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 können sich Schulen zu einem Konsortium zusammenschließen. Die Schulleitung einer der beteiligten Schulen, die einvernehmlich festzulegen ist, vertritt das Konsortium nach außen. Abweichend davon kann ein Konsortium auch von einem Mitarbeiter der örtlich zuständigen Bildungsdirektion vertreten werden.
- (7) Die genehmigten und durchgeführten Erasmus+-Aktivitäten müssen auf der Webseite veröffentlicht werden.“

14. § 100 entfällt. § 100a erhält die Bezeichnung § 100.

15. Im § 102 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis, § 11a, § 16a, § 18 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 1 lit. a, die Überschriften des IV. Hauptstücks und des 1. Abschnitts des IV. Hauptstücks, § 75a und § 100 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 100 in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX außer Kraft.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahme des **NÖ Gemeindebundes** lautet dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes besteht.

Die Stellungnahme der **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte** lautet:

„Mit der gegenständlichen Änderung werden im Wesentlichen im Sinne der Digitalisierung künftig Lehrplanverordnungen elektronisch im Landesgesetzblatt für NÖ im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes kundgemacht (sind dann für jedermann über das Internet abrufbar) und flexiblere Unterrichtsmethoden ermöglicht. Weiters soll für SchülerInnen, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, ein verpflichtender Ethikunterricht eingeführt werden.“

Im Änderungsentwurf NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz finden personenbezogene Begriffe in rein männlicher Form Verwendung, z.B. Schulleiter, Schüler, Lehrer. Dies entspricht nicht den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, durchgängig geschlechtergerechte Formulierungen in Gesetzestexten und Erläuterungen zu verwenden.

In dem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Gendermainstreaming-Arbeitskreises „Geschlechtergerechtes Formulieren 2021“ verwiesen:

https://www.noel.gv.at/noel/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Leitfaden_geschlechtergerechtes_Formulieren_2021.pdf

Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall nicht vorgenommen.

□ Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“

Die Stellungnahme der **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht** lautet:

„Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anmerkungen im Rahmen der Vorbegutachtung wurden berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns, auf folgende Punkte hinzuweisen:

Zum Gesetzesentwurf:

1) In der 3. und 11. Änderungsanordnung sollte jeweils der Punkt nach den Anführungszeichen oben entfallen.

2) In § 75a Abs. 1 letzter Satz sollte das Wort „der“ entfallen.

Zu den Erläuterungen:

1) In der Darstellung der Kompetenzgrundlage sollte noch Art. 14a Abs. 1 B-VG aufgenommen werden.

2) In der Überschrift zu den Erläuterungen der 11. bis 13. Änderungsanordnung sollte in der Klammer noch aufgenommen werden, dass damit auch eine Überschrift eines Hauptstücks und eines Abschnitts geändert werden.

3) Im Text der Erläuterung zur 15. Änderungsanordnung sollte nach dem Wort „zweckmäßig“ ein Beistrich eingefügt werden.“

Die Stellungnahme des **Zentralausschusses der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen** lautet:

„Seitens des Zentralausschusses der NÖ LandeslehrerInnen an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlauben wir uns folgende Anmerkungen zur geplanten Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes:

§ 16 Abs.3

Der ortsungebundene Unterricht kann durch die Schulleitung festgelegt werden und ist der Schulbehörde mitzuteilen. Nach Ablauf des von der Schulleitung festgelegten Zeitraumes für den ortsungebundenen Unterricht ist der Präsenzunterricht wiederaufzunehmen.“

Der ortsungebundene Unterricht sollte aus Sicht des Zentralausschusses der Schulbehörde mitgeteilt **und** von dieser **genehmigt** werden.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Der ortsungebundene Unterricht kann durch die Schulleitung festgelegt werden und ist der Schulbehörde mitzuteilen und von dieser zu genehmigen.

§ 75a

Aus Sicht des Zentralausschusses sollte bei der Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union die **Frage der Übernahme der Haftung geregelt** sein.“

Die Stellungnahme der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich** lautet:

„aus Sicht der AK Niederösterreich gibt es gegen den vorliegenden Entwurf in weiten Bereichen **keinen Einwand**, wir ersuche aber um **Berücksichtigung der folgenden Punkte**:

ad Ethikunterricht:

Wie auch in den entsprechenden bundesgesetzlichen Stellungnahmen festgehalten, darf Ethikunterricht in der Stundenplangestaltung nicht gegenüber dem Religionsunterricht „benachteiligt“ werden, z.B. im Stundenplan erst an (späten) Nachmittag stattfinden. Die Unterrichtsgegenstände Religion und Ethik sollen

idealerweise zeitlich parallel angeboten werden, um eine faire Wahlfreiheit zu gewährleisten.

ad ortsungebundener Unterricht:

Die in den Erläuterungen der Novelle aufgestellte Annahme, dass bereits alle Schüler*innen über geeignete Hardware verfügen, stimmt so nicht mit der Realität überein. Gerade das Home Schooling und Distance Learning im Zuge von COVID-19 hat gezeigt, dass ca. 10% der Schüler*innen nicht über geeignete Hardware bzw. deren Eltern nicht über die finanziellen Mittel, diese kurzfristig anzuschaffen, verfügen. Insofern sollten die einzelnen Schulstandorte einige geeignete Geräte bereithalten, die im Bedarfsfall an die betroffenen Schüler*innen verliehen werden können.“

Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses lautet:

„Es zählt zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses (NÖ MTA) Stellungnahmen und Empfehlungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben (§ 4 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291). Insbesondere obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen berühren (§ 4 Abs. 1 Z. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291).

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Mit der gegenständlichen Änderung werden im Wesentlichen im Sinne der Digitalisierung künftig Lehrplanverordnungen elektronisch im Landesgesetzblatt für NÖ im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes kundgemacht (sind dann für alle über das Internet abrufbar). Auch werden flexiblere Unterrichtsmethoden und Unterrichtsinhalte ermöglicht (ortsungebundener Unterricht). Weiters soll für SchülerInnen, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, ein verpflichtender Ethikunterricht eingeführt werden.

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und in Kraft gesetzt.

Artikel 24 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Im Gesetzestext und in den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden.

Zum Thema Bildung – inklusive Schulen ruft der NÖ Monitoring-Ausschuss daher neuerlich seine Empfehlung zur „inklusive Bildung“ vom 6. April 2017 in Erinnerung.

➔ Der NÖ MTA regt daher an, die entsprechende Änderung im Sinne der UN-BRK zu prüfen, umzusetzen und in den Erläuterungen zu dokumentieren.

Im Änderungsentwurf zum NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz finden personenbezogene Begriffe in rein männlicher Form Verwendung, z.B. Schulleiter, Schüler, Lehrer. Dies entspricht nicht den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache.

➔ Seitens des NÖ MTA wird daher angeregt, durchgängig geschlechtergerechte Formulierungen in Gesetzestexten und Erläuterungen zu verwenden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Leitfaden des Gendermainstreaming-Arbeitskreises „Geschlechtergerechtes Formulieren 2021“ verwiesen:

https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Leitfaden_geschlechtergerechtes_Formulieren_2021.pdf